



► Nr. VO/2025/14621  
öffentlich

Lübeck, 01.10.2025

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Laura Hönsch (E-Mail: laura.hoensch@luebeck.de Telefon: 122-4072)

**Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2025**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.11.2025	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.210.000,00 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2025 mit einem Betrag von 1.210.000,00 Euro bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 24. September 2025 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2025 einen Gesamtwert von 1.851.350,60 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

**Anlagen:**

Zusage Possehl-Stiftung 2025

Senatorin Monika Frank

Förderkennzeichen: E1\_1572

Possehl-Stiftung • Beckergrube 38 – 52 • 23552 Lübeck  
Hansestadt Lübeck - Kultur und Bildung  
Senatorin Monika Frank  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck

Datum: 24.09.2025

**Antrag „Lübecker Bildungsfonds 2025“ (E1\_1572)**

Sehr geehrte Frau Senatorin Frank,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Stiftungsvorstand der Possehl-Stiftung in seiner letzten Sitzung folgenden Beschluss gefasst hat:

**Förderung des "Bildungsfonds 2025" in Höhe von € 1.210.000,00.**

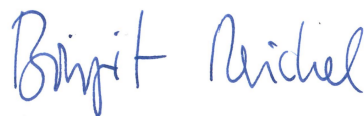
Die Details zum Mittelabruf / Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. dem Förderportal.

Wir wünschen alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Sandberger  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes



Birgit Reichel  
Stellv. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

(Dieses Dokument wurde maschinell erstellt)

**Anlagen zum Antrag „Lübecker Bildungsfonds 2025“ (E1\_1572)**

1. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten.
2. Wir bitten zu beachten:  
Änderungen in der Kosten-/Finanzierungsaufstellung müssen umgehend mitgeteilt werden. Bei Abweichungen behält sich der Stiftungsvorstand vor, den Zuwendungsbetrag prozentual zu reduzieren. Die ursprünglich beantragte Förderquote sollte weitestgehend eingehalten werden.
3. Für den Mittelabruf öffnen Sie die entsprechende Zuwendung im Förderportal unter <https://www.possehl-stiftung.de>. Eine Liste aller bewilligten Zuwendungen erreichen Sie über die Kachel Alle Zuwendungen auf der Startseite. Mittelabrufe können unter der Rubrik Mittelabrufe & Verwendungsnachweise der Zuwendung erstellt werden.
4. Wir weisen darauf hin, dass zunächst maximal 90 % der Bewilligungssumme zur Auszahlung kommt. Nach Vorlage und positiver Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises können die verbleibenden 10 % des Förderbetrags abgerufen werden. Bitte verwenden Sie vorrangig die erste Option Mittelabruf. Der Verwendungsnachweis kann erst dann erfolgen, wenn Ihnen alle Belege bzw. eine abschließende Abrechnung (Belegersatz) vorliegen und entsprechend hochgeladen werden können. Sie können auch sofort einen Verwendungsnachweis anlegen und damit eine 100%ige Auszahlung erbitten, soweit Ihnen eine Abrechnung bzw. Belege vorliegen.
5. Der bewilligte Betrag steht längstens für 18 Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden. Sollte die Maßnahme bis dahin nicht realisiert sein, ist ggf. ein erneuter Antrag (unter Anführung der Gründe für die bisherige Nichtinanspruchnahme) einzureichen. Nicht abgerufene Mittel werden dem Verfügungsfonds ohne vorherige Mitteilung wieder zugeführt.